

Attac AG genug für alle
Werner Rätz, Bonn

Anhörung der Enquetekommission V des Landtages von Nordrhein-Westfalen zur „Zukunft der Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen“

„Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Familien/Nachteilsausgleich“ am 29.2.2016

6. Bewirken Kindergeld und andere monetäre Leistungen für Familien einen angemessenen Ausgleich der Erziehungsleistung?

Nein, die monetären Leistungen insbesondere für BezieherInnen niedriger Einkommen decken weder die Kosten für das tatsächliche Existenzminimum der Kinder noch diejenigen für Betreuung und Erziehung beziehungsweise Ausbildung.

7. ...Wie können vorhandene Kinderkomponenten im Steuer- und Abgabensystem verstärkt oder zielgenauer ausgestaltet werden?

Kinderförderung über das Steuer- und Abgabensystem kann weder einen angemessenen Ausgleich der Erziehungsleistung noch eine Absicherung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen leisten, weil sie immer auf der Basis der bestehenden Einkommensverhältnisse stattfinden muss. Diese sind aber durch Leistungen oder Zufälligkeiten in der (Erwerbs-)Biographie der Eltern und nicht durch die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bestimmt. Heutige Kinder sind morgen die Generation, die den gesellschaftlichen Reichtum reproduziert. Sie sind somit die Voraussetzung für die fortgesetzte Existenz der gesamten Gesellschaft. Angebracht wäre deshalb auch eine gesellschaftliche Übernahme der Verantwortung für die materielle Versorgung und Absicherung der Kinder. Diese Überlegung hatte schon bei der Etablierung des in Grundzügen heute noch bestehenden Altersversorgungssystems der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle gespielt, kam dann aber in den gesetzlichen Regelungen nicht mehr zum Tragen: Wer sich noch nicht und wer sich nicht mehr an der Reproduktion des gesellschaftlichen Reichtums beteiligen kann, für dessen materielle Sicherheit ist die Gesellschaft zuständig.

9. Wo sehen Sie weitere Reformvorschläge oder Ansätze, die aus Ihrer Sicht erforderlich sind, um die ehe- und familienbezogenen Leistungen bedarfsgerechter und zielgenauer zu verteilen?

In der Frage verbirgt sich ein doppelter Widerspruch.

Der erste besteht darin, dass zwei unterschiedliche Kategorien in einem Schema gefasst werden sollen. Ehe und Familie sind keinesfalls identisch und können auch nicht mit denselben Instrumenten gefördert werden. Ob eine politische Entscheidung für die Förderung der Ehe mit einem modernen Gesellschafts- und Verfassungsverständnis vereinbar ist, kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Ganz sicher ist sie menschenrechtlich höchst fragwürdig, denn individuelle Menschen, nicht irgendwelche Lebensgemeinschaften sind die TrägerInnen der Menschenrechte.

Der zweite Widerspruch betrifft die Gerechtigkeitsfrage. Familienförderung kann zweifellos ein legitimes politisches Ziel sein, wenn Familie als der Ort definiert wird, an dem Kinder sind. In diesem Sinne wäre sie auch nicht identisch mit einer Förderung von Kindern, wie ich sie in Frage 7 angesprochen hatte und wie sie sich aus der zukunftsichernden Bedeutung der Kinder ergibt, sondern sie würde die besonderen Leistungen und Anstrengungen honorieren, die diejenigen

Personen aufbringen, die Kinder beim Erwachsenwerden begleiten. Eine zielgenaue Förderung exakt dieser Personen erscheint vorstellbar, eine individuell bedarfsgerechte nicht. Bedürfnisse von Menschen und damit auch von solchen Menschen, die Verantwortung für Kinder tragen, sind zwar individuell höchst unterschiedlich. Dennoch gibt es demokratisch legitimierbare Verfahren, wie daraus ein durchschnittlicher Bedarf errechnet werden kann. Diesen durchschnittlichen Bedarf kann eine Gesellschaft allen ihren Mitgliedern als Grundeinkommen zukommen lassen, ohne dass Gerechtigkeitsprobleme auftreten. Der Versuch, Bedarfe für die Einzelnen zu ermitteln und individuell gerecht zuzuteilen, muss aber im damit notwendigen Prüfverfahren scheitern. Immer wird es bei Bedarfsprüfungen Individuen geben, die nicht erhalten, was ihnen rechtlich zusteht. Soweit es um die Abdeckung des Existenz- und Teilhabeminimums geht, ist dieser faktische Ausschluss menschenrechtlich nicht akzeptabel.

10. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Kindergrundsicherung auf Kinderarmut.

Das von Verbänden und WissenschaftlerInnen vorgeschlagene Modell einer Kindergrundsicherung für alle Personen bis zum 27. Lebensjahr würde Kinderarmut in den Grenzen ihrer rechtlichen Definition sehr weitgehend beseitigen. Allerdings ist diese Definition zu eng und orientiert sich mit aktuell 536 Euro nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

11. Welche weiteren Reformoptionen zöge die Einführung einer Kindergrundsicherung oder eines bedingungslosen Grundeinkommens nach sich?

Eine Kindergrundsicherung wäre wie schon angedeutet nur eine Teillösung. Sie würde Kinderarmut nur weitgehend beseitigen, müsste also materiell umfassender ausgestaltet werden. Und sie würde Armut im Erwachsenenalter nicht direkt tangieren, müsste also zu einem bedingungslosen Grundeinkommen ausgebaut werden.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen deckt zwar den zu einem gegebenen Zeitpunkt errechneten durchschnittlichen Bedarf der Individuen in einer Gesellschaft ab. Und es hat als monetäre Leistung den Vorteil, dass die Individuen einen großen Entscheidungsspielraum haben, wie sie ihre jeweilige Bedürfnisbefriedigung konkret gestalten. Aber gesamtgesellschaftlich kann das zu unvorteilhaften Kostenstrukturen führen. Bedürfnisse, die für alle Individuen in einem bestimmten Umfang unumgänglich sind, wie Gesundheitsversorgung, Pflege, Mobilität, öffentlicher Raum, Bildung und viele andere, lassen sich sowohl ökonomisch wie ökologisch günstiger sicherstellen, wenn sie als soziale Infrastruktur angeboten werden, die gesellschaftlich finanziert wird und für die BenutzerInnen kostenlos ist. Je nach Umfang einer solchen Infrastruktur kann der Betrag des bedingungslosen Grundeinkommens niedriger oder höher sein.